

HARTZ IV

Zwölf Fragen und Antworten

Die Berichte zum Hartz-IV-Gesetz haben in den letzten Wochen bei vielen Menschen Angst und Unsicherheit ausgelöst. Neben handwerklichen Mängeln der Bundesregierung in der Umsetzung des Gesetzes ist dafür vor allem die schlechte Informationspolitik der Bundesregierung verantwortlich. In der folgenden Frage-Antwort-Liste haben wir die Fragen aufgegriffen, die in den letzten Wochen an uns gerichtet worden sind. Sicherlich finden Sie dort auch auf Ihre Frage eine Antwort.

Hier finden Sie die Antworten zu den Fragen:

- Frage 1: Wer ist von Hartz IV betroffen?
- Frage 2: Was ändert sich für Sozialhilfe-Empfänger?
- Frage 3: Was ändert sich für Arbeitslosenhilfe-Bezieher?
- Frage 4: Warum überhaupt Änderungen?
- Frage 5: Ist Hartz IV besonders in Ostdeutschland ein Problem?
- Frage 6: Wie hoch sind die neuen Geldleistungen?
- Frage 7: Welcher Wohnraum ist angemessen?
- Frage 8: Welche Vermögens-Werte sind geschützt?
- Frage 9: Wie viel darf man hinzuverdienen?
- Frage 10: Welche Arbeiten sind zumutbar?
- Frage 11: Welche Regelungen gelten für Jugendliche bis 25 Jahre?
- Frage 12: Was will die CDU besser machen?

Nähere Informationen über das neue Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld erfahren Sie bei der **Bundesagentur für Arbeit** bzw. bei den kreisfreien Städten und Landkreisen. Die Bundesagentur für Arbeit hat außerdem eine **Serviceline zum Arbeitslosengeld II** eingerichtet. Unter der **Telefonnummer 01801/ 012 012** (montags bis freitags 8 bis 18 Uhr zum Ortstarif) erhalten Antragsteller sachkundige Informationen.

Frage 1: Wer ist von Hartz IV betroffen?

Wer heute arbeitslos wird, ist nicht automatisch von den Hartz IV-Regelungen betroffen. Unter das Hartz-IV-Gesetz fallen nur die Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (max. 32 Monate, ab 2006 12 bzw. 18 Monate) haben oder **hilfebedürftig**¹ sind und daher Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe beziehen.

Erwerbsfähige² Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe-Bezieher erhalten künftig das neue, steuerfinanzierte Arbeitslosengeld II. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten das neue Sozialgeld, das etwa der Sozialhilfe entspricht.

Der Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II wird mit einem **Zuschuss**

abgedeckt, der auf zwei Jahre begrenzt ist. Im ersten Jahr beträgt der Zuschlag maximal 160 Euro für Alleinstehende; nicht getrennt lebende Ehepartner erhalten insgesamt höchstens 320 Euro; für jedes Kind gibt es bis zu 60 Euro. Im zweiten Jahr wird der Zuschuss halbiert, danach entfällt er ganz.

Frage 2: Was ändert sich für Sozialhilfe-Empfänger?

Sozialhilfe-Empfänger werden sich eher besser stellen. **Viele sind von 2005 an erstmals kranken-, pflege- und rentenversichert.** Denn bisher haben die Sozialämter die Beiträge zur Sozialversicherung nur unter bestimmten Bedingungen übernommen. Außerdem stehen ihnen künftig die Leistungen der Arbeitsagenturen (Beratung, Vermittlung, Beschäftigungsförderung, Weiterbildung) offen. Materielle Abstriche wird es kaum geben, da das Arbeitslosengeld II in etwa der Sozialhilfe entspricht.

Insbesondere Erwerbslose mit Kindern und Geringverdiener werden wegen der leicht höheren Regelsätze mehr Geld als heute erhalten. Auch die Kriterien für die Anrechnung von Vermögen sind für das Arbeitslosengeld II wesentlich großzügiger als für die bisherige Sozialhilfe. Außerdem darf jeder erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger ein Auto besitzen. Künftig wird nicht mehr auf das Vermögen von Eltern oder Kindern zurückgegriffen, um den Unterhalt der erwachsenen Kinder bzw. der Eltern zu bestreiten.

Frage 3: Was ändert sich für Arbeitslosenhilfe-Bezieher?

Arbeitslosengeld II erhält künftig nur noch, wer tatsächlich bedürftig ist. Das bedeutet, dass die Geldleistungen aus dem neuen Fürsorgerecht tendenziell unter dem bisherigen Niveau liegen, wenn der Hilfeempfänger früher ein relativ hohes Einkommen hatte. Auch für die Rentenversicherung wird künftig kein einkommensabhängiger Beitrag mehr gezahlt, sondern nur noch der Mindestbetrag.

Außerdem wird das Einkommen des Partners angerechnet. Dadurch werden nach Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit rund 500.000 bisherige Arbeitslosenhilfebezieher kein Arbeitslosengeld II beziehen.

Wer eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder nicht genug Eigeninitiative bei der Jobsuche zeigt, dem wird das Arbeitslosengeld II für drei Monate um 30 Prozent (rund 100 Euro) gekürzt, beim zweiten Mal um 60 Prozent, bei mehrfacher Ablehnung kann es ganz gestrichen werden. Dies gilt auch für ehemalige Sozialhilfeempfänger.

Zudem entfällt schon bei der ersten Ablehnung der befristete Zuschuss, der den Übergang von Arbeitslosengeld I auf das Arbeitslosengeld II abmildern soll.

Frage 4: Warum überhaupt Änderungen?

Die Erfahrung zeigt, dass die Arbeitslosenhilfe oft eine Karriere auslöste, die in die

Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen führte. Von Hilfe zur Selbsthilfe keine Spur. Darum empfehlen Ökonomen schon lange die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe, die sich am letzten Nettoeinkommen orientiert. Beispielsweise brachte es ein Familienvater von zwei Kindern leicht auf eine monatliche Arbeitslosenhilfe von 1.500 Euro. Das ist viel mehr, als ein Florist, ein Krankenpfleger, ein Friseur oder eine Verkäuferin netto verdienen. Auch die arbeitslos gemeldete Zahnarztgattin wurde von den Steuerzahlern alimentiert. Warum sollten sich die so Begünstigten eine Beschäftigung suchen?

Mit dem neuen Arbeitslosengeld II vollzieht die Politik einen echten Kurswechsel: Jetzt geht es stärker als bisher darum, die Betroffenen möglichst schnell wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Voraussetzung ist, dass es sich lohnt, eine Arbeit anzunehmen. Deshalb orientiert sich das Arbeitslosengeld II nicht mehr am früheren Verdienst, sondern an der Bedürftigkeit.

Hart aber fair: Künftig wird es ohne Leistung keine Gegenleistung mehr geben. Wer arbeiten kann, aber nicht will, wird mit Kürzungen rechnen müssen.

Frage 5: Ist Hartz IV besonders in Ostdeutschland ein Problem?

In den neuen Bundesländern leben heute im Verhältnis zu Westdeutschland wesentlich mehr Arbeitslosenhilfe- als Sozialhilfeempfänger. Da in Ostdeutschland zudem sehr viel mehr Frauen erwerbstätig sind, hat dies insoweit Folgen, als das Einkommen des Ehepartners auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Um mögliche Härten auszugleichen, erhalten auf Druck insbesondere der CDU-Ministerpräsidenten die neuen Länder ein Kaufkraftausgleich von 1 Milliarde Euro sowie zusätzliche Beschäftigungshilfen: In Regionen mit mehr als fünfzehn Prozent Arbeitslosigkeit fließen bevorzugt Wiedereingliederungsmittel. Außerdem erhalten sie weiterhin 41 Prozent der Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik. Damit wird die ursprünglich vorgesehene Quote von 36 Prozent nach oben korrigiert.

Auch die Verpflichtungsermächtigungen für Eingliederungsleistungen wurden zu Gunsten Ostdeutschlands erweitert: Von den freigegebenen 1,3 Milliarden Euro fließen knapp 38 Prozent in die neuen Länder; bei einer Verteilung anhand der Erwerbsgemeinschaften wären es nur 17 Prozent gewesen.

Frage 6: Wie hoch sind die neuen Geldleistungen?

Das Arbeitslosengeld II beträgt in den alten Ländern 345 Euro, in den neuen 331 Euro für einen Alleinstehenden. Paare erhalten zweimal 90 Prozent der Regelleistungen: im Westen (einschließlich Berlin) also zusammen 622 Euro, im Osten 596 Euro. 15 bis 18 Jahre alte Kinder bekommen 80 Prozent des Satzes (West 276 Euro, Ost 265 Euro) pro Monat; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten 60 Prozent (West 207 Euro, Ost 199 Euro). Alle weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft, beispielsweise im Haushalt lebende Eltern, erhalten 80 Prozent der Regelleistung.

Hinzukommen die tatsächlichen Miet- und Heizkosten für eine angemessene Unterkunft. Außerdem werden einmalige Leistungen gezahlt für die Erstausrüstung der Wohnung, für Bekleidung oder mehrtägige Klassenfahrten sowie die Beiträge zur Sozialversicherung.

Werdende Mütter erhalten im Westen 58 Euro und im Osten 56 Euro Zuschlag pro Monat.

Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern erhalten einen Zuschlag von zumeist 40 Prozent der Regelleistung. Für Behinderte beträgt der Zuschlag 35 Prozent des Regelsatzes (West: 120 Euro, Ost: 115 Euro).

Auch der Mehrbedarf für kostenaufwändige medizinische Ernährung wird erstattet.

Ein Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, deren Arbeitseinkommen zwar für ihren eigenen Lebensunterhalt reicht, nicht aber für den ihrer Kinder. So wird verhindert, dass erwerbstätige Eltern allein wegen des Unterhalts für ihre Kinder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragen müssen. Der Kinderzuschlag wird für längstens 36 Monate in Höhe von bis zu 140 Euro pro Kind und Monat gezahlt. Zusammen mit dem Kindergeld von monatlich 154 Euro und ggf. zusätzlich Wohngeld deckt er den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Damit werden 150.000 Kinder und ihre Familien unabhängig vom Bezug des Arbeitslosengeldes II.

Frage 7: Welcher Wohnraum ist angemessen?

In Medienberichten war vielfach zu lesen, Arbeitslosengeld-II-Empfänger würden zum Umzug in kleinere Wohnungen gezwungen. Die Regelungen orientieren sich aber an der bereits lange üblichen Sozialhilfe-Praxis. Danach kann ein Alleinstehender 45 bis 50 Quadratmeter Wohnraum für sich beanspruchen, für ein Paar sind es 60 Quadratmeter (zwei Zimmer), für drei Personen 75 Quadratmeter (drei Zimmer) und für vier Personen 85 bis 90 Quadratmeter (vier Zimmer). Für jede weitere Person kommen zehn Quadratmeter oder ein Raum hinzu.

Die Obergrenze für selbst genutzte Eigentumswohnungen beträgt 120 Quadratmeter, für ein Haus liegt sie bei 130 Quadratmetern. Bei selbst genutztem Eigentum gehören zu den Unterkunftskosten auch die damit verbundenen Belastungen wie Hypothekenzinsen, Grundsteuer, Versicherungen und Nebenkosten, nicht jedoch die Tilgungsraten.

Frage 8: Welche Vermögens-Werte sind geschützt?

Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinem Partner stehen jeweils ein **Grundfreibetrag** von 200 Euro je Lebensjahr zu, je Person aber mindestens 4.100 und höchstens 13.000 Euro. Für minderjährige hilfebedürftige Kinder ist ebenfalls ein Freibetrag von 4.100 Euro vorgesehen. Hinzukommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von insgesamt 750 Euro, der jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen zusteht. Bei älteren Menschen, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, werden deutlich höhere Vermögensfreibeträge berücksichtigt: Der erhöhte Freibetrag beträgt 520 Euro je Lebensjahr, mindestens aber 4.100 Euro und höchstens jeweils 33.800 Euro.

Die Freibeträge für die derzeitigen Sozialhilfeempfänger liegen deutlich niedriger und betragen 1.279 Euro für den Hilfebezieher, 614 Euro für den Partner und 256 Euro für jedes Kind.

Riester-Anlageformen werden einschließlich der Erträge bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht berücksichtigt. Für weiteres Vermögen, das eindeutig der Altersvorsorge dient und nicht vor dem Ruhestand ausgezahlt wird, können der Arbeitslosengeld-II-Empfänger und sein Partner **einen zusätzlichen Freibetrag** von 200 Euro je Lebensjahr, höchstens aber 13.000 Euro je Person geltend machen. Nur den Betrag des Rückkaufswerts, der über diese Freibeträge hinausgeht, müssen die Betroffenen aufbrauchen, bevor sie Arbeitslosengeld II beziehen können. Eine Auflösung der Versicherung ist nur dann zumutbar, wenn dem Betroffenen dadurch nicht ein Verlust von mehr als 10 Prozent der eingezahlten Beträge entsteht. Hinzu kommt in unbegrenzter Höhe Betriebsrente.

Außerdem werden weder der Hausrat noch eine selbst genutzte Eigentumswohnung oder ein selbst genutztes Haus angerechnet. Zudem darf jeder Hilfeempfänger ein angemessenes Auto besitzen.

Frage 9: Wie viel darf man hinzuverdienen?

Wer gemeinnützige Arbeiten - so genannte Arbeitsgelegenheiten - annimmt, erhält zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung von einem oder zwei Euro je Stunde, ohne dass sich dadurch die Bezüge verringern. Ein Alleinstehender kann auf diese Weise 850 bis 1000 Euro netto im Monat beziehen. Dies entspricht der langjährigen Praxis in der Sozialhilfe.

Einkünfte aus einem regulären Mini-Job werden dagegen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Wer eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnimmt, darf von einem Bruttolohn bis 400 Euro 15 Prozent, von 400,01 bis 900 Euro 30 Prozent und von 900,01 bis 1.500 Euro wiederum 15 Prozent behalten. Aufgrund dieser Freibeträge wird ein hinzuverdienter Euro erst oberhalb von 1500 Euro vollständig auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Damit ist die Anreizspanne zur Arbeitsaufnahme im Bruttolohnbereich mehr als doppelt so hoch wie in der bisherigen Sozialhilfe-Praxis von 691 Euro.

Neu ab Januar 2005 ist auch die Möglichkeit eines Lohnzuschusses ("Einstiegsgeld"). Nehmen Arbeitslosengeld-II-Empfänger eine Beschäftigung auf oder machen sich selbständig, wobei die Bezahlung nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu decken, kann zusätzlich ein Lohnzuschuss als Einstiegsgeld gewährt werden.

Frage 10: Welche Arbeiten sind zumutbar?

Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar, auch wenn sie nicht der früheren Ausbildung entspricht, die Bedingungen ungünstiger sind und der Arbeitsort weiter entfernt ist als bei der vorherigen Tätigkeit. Eine Arbeit ist nur dann nicht zumutbar, wenn sie sittenwidrig ist, der Lohn also 30 Prozent oder mehr unter dem Branchenniveau liegt, wenn der Bedürftige zu der

Arbeit geistig, seelisch und körperlich nicht in der Lage ist oder wenn durch die Arbeit die Erziehung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen gefährdet wäre.

Auch hier gilt jetzt: Wer arbeiten kann aber nicht will, der muss mit Einschnitten rechnen. Wer eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder nicht genug Eigeninitiative bei der Jobsuche zeigt, dem wird das Arbeitslosengeld II für drei Monate um 30 Prozent (rund 100 Euro) gekürzt, beim zweiten Mal um 60 Prozent, bei mehrfacher Ablehnung kann es ganz gestrichen werden. Zudem entfällt schon bei der ersten Ablehnung der befristete Zuschuss, der den Übergang auf das Arbeitslosengeld II abmildern soll.

Frage 11: Welche Regelungen gelten für Jugendliche bis 25 Jahre?

Alle Arbeitslosengeld-II-Empfänger unter 25 Jahren haben einen Rechtsanspruch auf eine Arbeit, eine Lehrstelle, einen Praktikumsplatz oder eine gemeinnützige Arbeitsgelegenheit. Dafür sind aber auch die Sanktionen schärfer. Lehnen sie ein Beschäftigungs- oder Qualifizierungsangebot ab, werden ihnen die Geldleistungen drei Monate lang komplett gestrichen. Lediglich die Miet- und Heizkosten werden direkt an den Vermieter gezahlt. Auch haben sie weiterhin Anspruch auf alle Beratungs- und Eingliederungsleistungen. Zudem können ergänzend Sach- oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

Frage 12: Was will die CDU besser machen?

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf dem Niveau der Sozialhilfe ist eine langjährige Forderung der CDU. Dennoch bleibt wahr, dass das neue Arbeitslosengeld II für viele Leistungsempfänger harte Einschnitte bedeutet. Das gilt insbesondere für die Situation in den neuen Bundesländern. Deshalb hat die CDU neben das **Fordern** immer gleichberechtigt das **Fördern** gestellt. Fördern heißt: Menschen wieder Arbeitsplätze zu eröffnen. Dieser Aspekt ist unserer Ansicht nach in der aktuellen Gesetzgebung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Ein Umstand, den wir jedoch von Beginn an angemahnt haben.

So hat die CDU/CSU Bundestagsfraktion bereits am 01. Juli 2004 in einem Entschließungsantrag deutlich gemacht, welche weiteren Schritte aus ihrer Sicht notwendig sind, um die Reform wirklich erfolgreich zu machen. Den vollständigen Text des Entschließungsantrages finden Sie hier: <http://dip.bundestag.de/btd/15/035/1503541.pdf> (BT-Drs. 15/3541).

Vor allem ist es ein gravierender Fehler der Bundesregierung, die Einführung des neuen Arbeitslosengeldes II einer Zentralinstanz wie der Bundesagentur für Arbeit zu übertragen, die - wie der Vermittlungsskandal Anfang 2002 gezeigt hat - bereits heute mit den bestehenden Aufgaben überfordert ist. Dagegen will die CDU die bestehende Kompetenz der Kommunen nutzen und ihnen die Zuständigkeit für die neue Leistung übertragen. Denn Städte und Gemeinden haben im Unterschied zur Bundesagentur für Arbeit den großen Vorteil, dass sie nahe an den Menschen sind. Sie können entsprechend den regionalen Gegebenheiten ortsnahe Lösungen finden, um die Arbeitslosengeld-II-Bezieher wieder in

Beschäftigung zu bringen. Bürokratische Hemmnisse würden so vermieden.

Union, Arbeitsmarktexperten und Wissenschaftler fordern seit Jahren: Deutschland braucht einen Niedriglohnsektor für Geringqualifizierte, damit wieder Bewegung in den Arbeitsmarkt kommt. Dies hat Rot-Grün jedoch hartnäckig abgelehnt. Nach dem Willen der Union sollen Lohnzuschläge für Geringverdiener gezahlt werden, die keinen Anspruch auf staatliche Transferleistungen haben. Nur so werden neue Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich geschaffen. Bislang entstehen diese Arbeitsplätze nicht in Deutschland, weil sie für die Unternehmen zu teuer und für die Beschäftigten unattraktiv sind. Schließlich war es nach altem Recht günstiger, Sozialhilfe zu beziehen und nebenher schwarz zu arbeiten.

Klar ist aber auch: Die eingeleiteten Veränderungen reichen nicht aus, um eine tatsächliche Trendwende auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen. Dass der Beschäftigungsabbau in Deutschland trotz des weltweiten Wirtschaftsaufschwungs weitergeht, ist ein alarmierendes Zeichen. Bei einfachen und gering entlohnten Tätigkeiten, bei den betrieblichen Beschäftigungspakten, beim Kündigungsschutz oder in der Betriebsverfassung müssen deshalb bestehenden Beschäftigungsbarrieren mit Augenmaß abgebaut und neue Beschäftigungsanreize so gestaltet werden, dass wieder ein Mehr an Arbeit möglich wird. Daneben muss es vor allem zu einer verlässlichen und spürbaren Senkung der Lohnzusatzkosten kommen. Dies kann nur durch die Abkopplung von Teilen der Sozialversicherungen von den Lohnkosten gelingen - wie es die CDU auf dem Leipziger Parteitag im Dezember 2003 unmissverständlich beschlossen hat.

Quellen:

- Zwei Jahre Hartz-Reformen. Eine Bilanz von Karl-Josef Laumann vom 16.08.2004. Abrufbar unter: <http://www.cducsu.de/upload/hartzbilanz040816.pdf>
- Entschließungsantrag zu der vereinbarten Debatte zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vom 01. Juli 2004. Abrufbar unter: <http://dip.bundestag.de/btd/15/035/1503541.pdf>
- Erste Basisinformation zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hrsg. vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Abrufbar unter: <http://www.bmwa.bund.de/Redaktion/Inhalte/Downloads/bmwa-erste-basisinformationen-zur-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende,property=pdf.pdf>
- Nico Fickinger: Was Sie schon immer über Hartz IV wissen wollten. In: FAZ vom 13.08.2004. S. 14. Abrufbar unter: <http://www.faz.net/s/RubEC1ACFE1EE274C81BCD3621EF555C83C/Doc~E2C6D4FE9E96A479392DB25F277D0C052~ATpl~Ecommon~Scontent.html>
- Cornelia Schmergal: Sieben gute Gründe für das Hartz-IV-Reformpaket. In: Welt am Sonntag vom 15.08.2004. S. 4. Abrufbar unter: <http://www.wams.de/data/2004/08/15/319499.html>